



HVBG

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0767 - 0772, DOK 311.142/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b) RVO für einen Schwerhörigen in einem Internat (Schule für Hör-Sprach-Behinderte) während der Freizeit - BSG-Urteil vom 24.01.1990 - 2 RU 22/89**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) und Buchst. c) RVO für einen Schwerhörigen in einem Internat (Schule für Hör-Sprach-Behinderte) während der Freizeit (Besuch eines Hallenbades);

hier: BSG-Urteil vom 24.01.1990 - 2 RU 22/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.01.1990 - 2 RU 22/89 - entschieden, daß der Unfall eines Schwerhörigen in einem Internat (Schule für Hör-Sprach-Behinderte) während der Freizeit in einem Hallenbad nicht vom Schutzbereich der Schülerunfallversicherung (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO) erfaßt war. Nach ständiger BSG-Rechtsprechung und nahezu einhelliger Auffassung im Schrifttum sei der Schutzbereich der "Schülerunfallversicherung" enger als der UV-Schutz in der gewerblichen Unfallversicherung.